

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2020/74

vom 17. Juni 2021

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2021-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_1-2020_74

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2020/74 du 17 juin 2021

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2020/74 del 17 giugno 2021

Regeste

Art. 197 Abs. 1 und 2 StG (sGS 811.1). Im Revisionsverfahren stellt eine vorab zu prüfende Prozessvoraussetzung dar, ob dem Steuerpflichtigen bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, bereits im ordentlichen Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren vorbringen zu können, was er nunmehr als Revisionsgrund geltend macht. Die Revision dient nicht dazu, Versäumtes nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist nachzuholen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 17. Juni 2021, I/1-2020/74).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis des Rekurrenten zur Ergreifung des Rechtsmittels ist gegeben. Der Rekurs vom 20. März 2020 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Februar 2020, womit sie auf das Revisionsbegehren hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern 2012 nicht eingetreten ist. Im Rekursverfahren ist nur zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Revisionsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist. Sollte dies verneint werden, müsste die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen werden zu neuer Verfügung, ob die rechtskräftige Veranlagung aufgrund eines Revisionsgrundes zugunsten des Steuerpflichtigen abzuändern ist. Über den Verfahrensgegenstand hinaus gehen demgegenüber die Anträge, auf die Aufrechnung übriger Einkünfte in der Höhe von Fr. XXX.– zu verzichten, einen Unterhaltsbeitrag für getrenntlebende Eheleute von Fr. XXX.– zuzulassen und das steuerbare Einkommen auf Fr. XXX.– festzusetzen; diesbezüglich ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

E. 2

a) Nach Art. 197 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b), wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c), wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung der Kanton St. Gallen sein Besteuerungsrecht einschränken müsste (lit. d), oder wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. d bis f dieses Gesetzes erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden (lit. e). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auf ein Revisionsbegehren nach Art. 197 Abs. 2 StG nicht eingetreten wird, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. In diesen Fällen ist eine Revision ausgeschlossen.

Dementsprechend stellt eine vorab zu prüfende Prozessvoraussetzung dar, ob dem Steuerpflichtigen bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, bereits im ordentlichen Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren vorbringen zu können, was er nunmehr als Revisionsgrund geltend macht (vgl. Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Steuergesetzes vom 13. Mai 1997, in: ABl 1997, 1054). Die Revision soll nicht dazu dienen, Versäumtes nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist nachzuholen. Solche Rechtsfragen muss der Steuerpflichtige im ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend machen. Eine andere Sicht würde das Gebot der Rechtssicherheit unzulässig weit zurückdrängen (M. E. Looser, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), 3. Aufl. 2016, Art. 147 DBG N 14; BGE 111 Ib 209 E. 1). Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die materielle Behandlung des Revisionsgesuchs in zwei Stufen: Zuerst wird geprüft, ob die geltend gemachten Revisionsgründe vorliegen. Falls dies nicht zutrifft, wird das Gesuch abgewiesen. Andernfalls prüft die Behörde in einem zweiten Schritt, ob die fragliche Verfügung materiell zu ändern ist. Wird dies bejaht, hebt die Steuerbehörde ihre frühere Verfügung auf und verfügt neu. Demgegenüber bleibt es bei der ursprünglichen Verfügung, wenn das Gesuch abgewiesen und die Verfügung bestätigt wird (Looser, a.a.O., Art. 149 N 1d; Kölz/ Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 731 f.; Kiener/Rütsche/Kuhn, *Öffentliches Verfahrensrecht*, 2. Aufl. 2015, N 2006 ff.).

b) Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Rekurrent die geltend gemachten Revisionsgründe bei zumutbarer Sorgfalt im ordentlichen Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Im Einzelnen macht er geltend, die Eröffnung der Veranlagungsverfügung sei mangelhaft gewesen (Erw. 2b/aa) und der Steuerkommissär habe die Schuldbescheinigung vom 10. Juli 2015 (Erw. 2b/bb) sowie die Verfügung des Bezirksgerichts La Côte vom 3. Januar 2005 über vorsorgliche Massnahmen (Erw. 2b/cc) ausser Acht gelassen und damit wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt. aa) Die Frage, ob die Veranlagungsverfügung vom 30. Mai 2016 korrekt eröffnet wurde, war bereits Gegenstand der vorangegangenen Rechtsmittelverfahren. Das Verwaltungsgericht hat zusammengefasst verbindlich festgestellt, dass die Eröffnung der Veranlagungsverfügung nicht fehlerhaft gewesen sei (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VerwGE] B 2019/162, 163 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2.2). Es besteht deshalb kein Raum, um auf diese Frage im Rahmen des Revisionsverfahrens nochmals zurückzukommen. Abgesehen davon bringt der Rekurrent keine neuen Tatsachen vor, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten. bb) Die in französischer Sprache verfasste Schuldbescheinigung (Attestation de dettes) der D Holding, datiert vom 10. Juli 2015, lag den Veranlagungsakten bei. Zum besseren Verständnis übersetzte die Vorinstanz die Bescheinigung ins Deutsche (act. 6/3/16). Darin bestätigte die D Holding, dass sie die Schuld des Rekurrenten gegenüber der C AG in der Höhe von Fr. XXX.– zuzüglich Zinsen von Fr. XXX.– per 1. Juli 2011 auf ihre Rechnung übernommen habe. Der Sachverhalt war für die Vorinstanz offenbar unklar, weshalb sie den Rekurrenten mit Schreiben vom 4. und 22. April 2016 aufforderte, nähere Angaben zum Schuldverhältnis zu machen. Da er diesen

Aufforderungen nicht nachkam, wurde der Schuldbetrag ermessensweise dem Einkommen aufgerechnet. Die Schuldbescheinigung vom 10. Juli 2015 war demnach bereits Gegenstand im Veranlagungsverfahren, weshalb der Rekurrent seine diesbezüglichen Rügen, namentlich diesem Dokument sei nicht die notwendige Beachtung geschenkt worden, bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren hätte geltend machen können. Er wurde von der Vorinstanz zweimal aufgefordert, sich dazu zu äussern. Da er dies nicht tat und später auch nicht rechtzeitig Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung 2012 erhob, muss er sich vorwerfen lassen, nicht mit der ihm zumutbaren Sorgfalt gehandelt zu haben. Gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung lässt eine Ermessensveranlagung auf mangelhafte Sorgfalt schliessen (Urteil des Bundesgerichts [BGer], 2A.587/2002 vom 11. März 2003 E. 1.3, in: StR 2003, S. 367). Es fehlt somit auch in diesem Punkt an einer wesentlichen Eintretensvoraussetzung. Daher ist auch nicht weiter auf das Vorbringen des Rekurrenten, die Steuerveranlagung weiche aus fiskalischen oder pönalen Motiven von den wirklichen Verhältnissen ab, einzugehen. Diese Beurteilung wäre Teil des Sachentscheids über das Revisionsgesuch. Wenn der Betroffene im ordentlichen Verfahren nicht genügend sorgfältig war, dürfen allfällige Fehler der Steuerbehörde nicht dazu führen, dass der Gesuchsteller im Revisionsverfahren Recht erhält, denn für das Revisionsverfahren ist dessen Sorgfalt Eintretensvoraussetzung (PK VRP/SG-Schärer, Art. 81 N 31). cc) Der Rekurrent bringt weiter vor, er habe der Steuererklärung 2011 die erste Seite der Verfügung des Bezirksgerichts L, vom 3. Januar 2005 über vorsorgliche Massnahmen beigelegt. Daraus sei ersichtlich, dass er M monatlich Fr. XXX.– (jährlich Fr. XXX.–) zu überweisen habe. Dieses Beweisstück habe die Vorinstanz nicht beachtet. Auch diese Rüge hätte der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Verfahren vorbringen müssen. Da die Vorinstanz mit Schreiben vom 4. und 22. April 2021 entsprechende Zahlungsnachweise einforderte, musste ihm klar gewesen sein, dass die eingereichten Unterlagen nicht ausreichten und seitens der Vorinstanz Unklarheiten bestanden. Eine Revision ist daher auch in diesem Punkt ausgeschlossen. c) Somit ergibt sich, dass der Rekurrent die geltend gemachten Revisionsgründe bei zumutbarer Sorgfalt im ordentlichen Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Die Vorinstanz trat auf das Revisionsbegehren zu Recht nicht ein. Unter den gegebenen Umständen kann offenbleiben, ob die Vorbringen des Rekurrenten die gesetzlichen Anforderungen an einen Revisionsgrund erfüllen. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 800.– erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 800.– ist damit zu verrechnen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 800.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.